



RMV - Anträge

Schülerticket Hessen – KreisGG

Schülerticket für die Schulformen BG, FOS, HBFS und Auszubildende

(zum Ausfüllen, Herunterladen und Ausdrucken)

Sie können das Schülerticket als Selbstzahler zum attraktiven Preis von 365 €/Jahr bei der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft LNVG kaufen.

Ausbildung im Dualen System

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin und des Schülers bis zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen, zuständigen Schule mehr als drei Kilometer (einfache Entfernung) **beträgt**.

Kosten werden nur im ersten Ausbildungsjahr für den Besuch der Berufsschule übernommen. (Grundstufe der Berufsschule).

siehe Kostenrückerstattung

2-Jährige Berufsfachschule nach dem Hauptschulabschluss, BÜA

Die Fahrtkosten werden in Form eines kostenlosen Schülertickets Hessen für das erste Jahr der Berufsfachschule übernommen.

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Die Fahrtkosten werden in Form eines kostenlosen Schülertickets Hessen übernommen.

Berufsgrundbildungsjahr

Die Fahrtkosten werden in Form eines kostenlosen Schülertickets Hessen übernommen.

Hier finden Sie alles Wichtige zur Beantragung eines für Sie kostenlosen Schülerticket Hessen.

<https://www.kreisgg.de/bildung/schuelerbefoerderung/schuelerticket-hessen>



Kostenrückerstattung

Für den Fall, dass Ihnen bereits Kosten entstanden sind, die Sie nun erstattet haben möchten, gehen Sie wie folgt vor:

Zuerst stellen Sie über das Online Portal des Kreises einen Grundantrag.

Kostenrückerstattung – KreisGG

Dieser muss nur einmalig gestellt werden. Dieser wird geprüft- daraufhin erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Im Falle eines Bewilligungsbescheides können Sie für jedes Halbjahr einen Erstattungsantrag stellen, um sich die entstandenen Kosten erstatten zu lassen.

Im Falle eines Ablehnungsbescheides können Sie binnen eines Monats dagegen Widerspruch einlegen.

Anspruchsvoraussetzungen: Wer bekommt die Kosten erstattet?

Die Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Lernende aus **Rüsselsheim am Main** und **Kelsterbach** erfolgen, da beide Städte eigenständige Schulträger sind, durch die dortigen Stadtverwaltungen. Bitte beachten Sie, dass dort andere Antragsformulare gelten.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Sorgeberechtigten oder Lernenden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.